

Satzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS - WZV)

Ungültig

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 2 Grundsätze der Entsorgung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 5 Abfallberatung
- § 6 Getrennthaltung/Vermischungsverbot
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 9 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 10 Ausschluss von der Entsorgung
- § 11 Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
- § 12 Ausnahmen von der Überlassungspflicht
- § 13 Auskunft- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht
- § 14 Überlassen von Abfällen
- § 15 Haftung

II. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 16 Anfall und Einsammlung der Abfälle
- § 17 Abfallbehälter
- § 18 Sammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall
- § 19 Sammlung, Transport und Entsorgung von Bioabfall und Grünabfall

§ 20 Sammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll

§ 21 Sammlung, Transport und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

§ 22 Sammlung, Transport und Entsorgung von Schrott

§ 23 Sammlung, Transport und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

§ 24 Entsorgung sonstiger Abfälle

§ 25 Sammlung, Transport und Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

§ 26 Abfallentsorgungsanlagen

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Bekanntmachungen

§ 28 Gebührenerhebung

§ 28 Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Inkrafttreten

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

Aufgrund

- der §§ 3 Abs. 1 bis Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz-LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. 1999, S. 26, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. 2019, S. 16) i.V.m.
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i.V.m.
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 7005) i.V.m.
- den §§ 10, 12, 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i.V.m.
- § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) i.V.m.
- den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 3 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. S. 153 i.V.m.
- den §§ 3, 5 Abs. 6, 17b, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. S. 514) i.V.m.
- § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011, genehmigt durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2011 i.V.m.
- §§ 3 Abs. 3, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 3. Dezember 2019

wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am **28. November 2022** folgende Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS-WZV) erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) wurden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 26. August 2011 vom Kreis Segeberg alle dem Kreis Segeberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Sinne des § 17 KrWG obliegenden Aufgaben der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Pflicht zur Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 4 LabfWG, für das Gebiet des Kreises übertragen, soweit die Aufgaben vom Kreis Segeberg nicht der Stadt Norderstedt für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle übertragen wurden.
2. Der WZV betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Die öffentliche Einrichtung wird als „öffentliche Abfallentsorgung“ bezeichnet.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Norderstedt.
4. Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 27. August 2003 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 7. September 2011 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wurde die Entsorgungspflicht des WZV für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Kreis Segeberg, mit Ausnahme des Stadtgebietes Norderstedt, auf die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG übertragen. Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund dieser Aufgabenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG (a.F.) i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG von der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG als öffentlicher Aufgabenträger und in eigenem Namen auf privatrechtlicher Grundlage wahrgenommen.

§ 2 Grundsätze der Entsorgung

1. Der WZV entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen die in dem Geltungsbereich dieser Satzung anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen.
2. Ziel dieser Satzung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

3. Der WZV kann gem. § 22 KrWG Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abfallentsorgung beauftragen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
2. Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier, Pappe, Kartonage, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Altholz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, zum Beispiel Abfälle aus Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
3. Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, insbesondere nichtmineralische Stoffe aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
4. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kanten- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und Abfälle aus sonstige Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
5. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Laub, Baum-, und Heckenschnitt, Rasenschnitt, Äste, Stämme und Wurzeln. Keine Grünabfälle sind Stubben oder Stammhölzer. Stammhölzer im Sinne dieser Satzung sind verholzte Sprossachsen des Baumes und andere aufrechte Wuchsformen mit einem Durchmesser >10cm).
6. Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder die Handlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
7. Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

8. Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung ist die auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vorgenommene Umwandlung biologisch abbaubaren, organischen Abfalls in verwertbaren Kompost und dessen Ausbringung auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken.
9. Getrennthaltung im Sinne dieser Satzung ist die nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung, Sammlung und Transport von Abfällen nach Art und Beschaffenheit, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen.
10. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
11. Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind alle Anfallorte von Abfall, bei denen es sich nicht um private Haushaltungen handelt, insbesondere Gewerbebetriebe, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Büros und öffentliche Einrichtungen.
12. Holzabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Holz, ohne wesentliche Fremdbestandteile, wie Glas, Kunststoffe und Metalle und die frei von Schadstoffen sind.
13. Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind alle organischen und anorganischen Stoffe oder Stoffgemische, die in ihrer Konzentration schädlich für Menschen, Tiere, Pflanzen oder andere Organismen sowie ganze Ökosysteme sein können.
14. Sperrmüll (sperrige Abfälle) sind aus dem privaten Wohnbereich (Wohnungseinrichtung/Hausrat) stammende Gegenstände, die wegen ihres Gewichtes, ihrer Materialbeschaffenheit oder wegen ihrer Sperrigkeit - selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung - nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können bzw. dürfen oder das Entleeren erschweren. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Auslegeware, Kinderwagen und Haushaltsgroßgeräte.
15. Restabfall im Sinne dieser Satzung ist ein Abfallgemisch ohne relevante Mengen an verwertbaren und getrennt zu erfassenden Abfällen, das zur Beseitigung überlassen wird.
16. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung). Zu den schadstoffhaltigen Abfällen zählen insbesondere Starterbatterien und Primärenergiezellen, Binderfarben und Bauhilfsmittel, Farben und Lacke, Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel, Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien, Medikamente, Gifte und Chemikalien,

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch, gebrauchtes oder verunreinigtes Motorenöl und ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Altfixierer und Altentwickler.

17. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 sind und die in § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) benannt werden, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.
18. Schrott im Sinne dieser Satzung sind Alteisen und Altmetalle, die als metallischer Wertstoff einer Verwertung zugeführt werden können.
19. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.
20. Selbstanlieferer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der bei ihm selbst oder Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung angefallene Abfälle zu Annahmestellen des WZV verbringt.
21. Zusatzleerungen im Sinne dieser Satzung sind pro Auftrag und pro Anfahrt außerhalb des regelmäßigen Rhythmus durchgeführte (auch erfolglose) Leerungen.

§ 4

Abfallvermeidung und -verwertung

1. Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
 - und angefallene Abfälle weitestgehend einer Verwertung zuzuführen.
2. Der WZV handelt im Bestreben um eine nachhaltige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft nach der Rangfolge der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

- a) Vermeidung
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- c) Recycling
- d) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- e) Beseitigung

§ 5 Abfallberatung

1. Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG bestellt der WZV einen oder mehrere Abfallberater.
2. Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen, insbesondere durch den Hinweis auf Einrichtungen, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
 - nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
3. Im Rahmen der Beratung über die Abfallverwertung wird insbesondere auf die Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen und auf bestehende Rücknahmepflichten des Handels oder anderer Einrichtungen hingewiesen. Die Beratung umfasst auch die Beratung über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll sowie über Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt. Der WZV erteilt im Rahmen der Abfallberatung den zur Beseitigung Verpflichteten Auskunft über geeignete Maßnahmen zur Abfallbeseitigung.

§ 6 Getrennthaltung/Vermischungsverbot

1. Die anfallenden Abfälle sind zum Zwecke ordnungsgemäßer Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Beseitigung nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlas-

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

sen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, Grünabfällen, Kunststoffabfällen, Verpackungen (LVP), PPK - Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Textilabfällen, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit im konkreten Fall nicht verwertet werden können, sind gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit dem Restabfall zu entsorgen.

2. Die Vermischung getrennt zu überlassender Abfälle und die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
3. Schadstoffhaltige Abfälle sowie verwertbare Abfälle sind - soweit möglich - getrennt von den Restabfällen zu überlassen, sofern nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Insgesamt ist anzustreben, dass ein möglichst großer Teil der Abfälle verwertet werden kann.

§ 7

Eigentumsübertragung

1. Der Abfall geht mit dem Verladen auf die Sammelfahrzeuge in das Eigentum des WZV über, bei Selbstanlieferung mit der Übergabe an der Annahmestelle. Bei Anlieferung von Abfällen in den übrigen Fällen geht das Eigentum mit der Überlassung/dem Einwurf in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter des WZV oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des WZV über.
2. Der WZV ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.
3. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache nach § 978 BGB behandelt.
4. Unbefugte dürfen zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehältnisse oder sonstige bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder an sich nehmen.

§ 8

Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung

1. Wird die Entsorgung von Abfällen infolge zwingender betrieblicher Belange des WZV oder der von ihm beauftragten Dritten, z.B. durch Streik oder höhere Gewalt, Pandemien oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz. Gleiches gilt für den Betrieb der Annahmestellen.

2. Ist eine Abfuhr von bereitgestellten Abfällen bzw. eine Entleerung von bereitgestellten Abfallbehältern nicht erfolgt, sind die Überlassungspflichtigen verpflichtet, die von ihnen bereitgestellten Abfälle wieder zurückzunehmen bzw. die Abfallbehälter wieder an ihren Standplatz zurückzustellen, sofern die Störung/Unterbrechung länger als 1 Tag andauert.
3. Bei Unterbrechungen wird die Abfuhr so bald wie möglich, jedoch spätestens am nächsten planmäßigen Termin, nachgeholt.

§ 9

Aufgaben der Abfallwirtschaft

1. Abfallbewirtschaftung nach dieser Satzung ist die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich soweit erforderlich der Sortierung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung der Abfälle.
2. Die öffentliche Abfallentsorgung des WZV umfasst folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Restabfall
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Bioabfällen und Grünabfällen
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Papier, Pappe und Kartonage, soweit nicht die Systeme nach dem Verpackungsgesetz zuständig sind
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Alttextilien
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Sperrmüll
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Schrott
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
 - Einsammlung und Beförderung von gefährlichen (schadstoffhaltigen) Abfällen in stationären Annahmestellen und/oder mit Schadstoffmobilen
 - Einsammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von sonstigen Abfällen
 - Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt - soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt - durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern im Holsystem sowie

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem.

§ 10

Ausschluss von der Entsorgung

1. Folgende Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch den WZV ausgeschlossen:
 - a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle,
 - b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit die hierfür erforderlichen Systeme und Anlagen tatsächlich vorhanden sind und soweit nicht der WZV an der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG),
 - c) Abfälle, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, unterliegen. § 20 Abs. 4 KrWG bleibt unberührt,
 - d) Schadstoffe, soweit diese eine Menge von 20kg je Anlieferung überschreiten.
2. Der WZV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
3. Bei begründeten Zweifeln, ob es sich bei den Abfällen, die dem WZV zur Entsorgung überlassen werden sollen, um ausgeschlossene Abfälle handelt oder die Entsorgung der Abfälle nach Art und Menge mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen möglich ist, kann der WZV vor der Annahme eine Abfallanalyse durchführen lassen. Die ihm dabei entstehenden Auslagen sind ihm vom Abfallbesitzer nach Maßgabe der Satzung des WZV über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung zu ersetzen.
4. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein selbst verantwortlich. Eine Überlassung der nach Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle an den WZV ist unzulässig, es sei denn es handelt sich um Abfälle, die der Entsorgungspflicht des WZV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG unterfallen.
5. Vom Einsammeln und Befördern durch den WZV sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfälle aus privaten Haushalten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere Größe, Gewicht, für eine Entsorgung über Abfallbehälter nicht geeignet sind und nicht über eine Abrufsammlung entsorgt werden,
 - Abfälle nach Abs. 1, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
6. Der Überlassungspflichtige und -berechtigte kann an den Annahmestellen die jeweils dort zur Verfügung stehenden Serviceleistungen des WZV gebührenpflichtig in Anspruch nehmen, wie z.B. Hilfe bei der Entladung von Fahrzeugen und Transport von Abfällen innerhalb der Annahmestellen durch Einsatz von Radladern und Personal. Für die Annahmestellen des WZV gelten gesonderte Benutzungsordnungen.

§ 11

Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

1. Anschlusspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG anfallen oder anfallen können. Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Wohnungs- oder Teileigentum so ist der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
2. Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung des WZV zu verlangen (Anschlussrecht).
3. Alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 17 KrWG und dieser Satzung die Abfallentsorgung des WZV zu benutzen, insbesondere den anfallenden und überlassungspflichtigen Abfall gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem WZV zu überlassen (Benutzungspflicht). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des WZV sind die Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Benutzung der Abfallentsorgung des WZV nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 12

Ausnahmen von der Überlassungspflicht

1. Von der Überlassungspflicht nicht erfasst sind Abfälle zur Verwertung (z.B. Bioabfälle) aus privaten Haushalten, soweit sie auf den im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken einer ordnungsgemäßen und schadlosen (insbesondere durch Eigenkompostierung) Verwertung zugeführt werden.

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

2. Nicht überlassungspflichtig sind Abfälle,
- a) Abfälle, die gemäß § 10 dieser Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht der WZV an der Rücknahme mitwirkt,
 - c) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Feststellungs- oder Freistellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 KrWG oder § 26a Absatz 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist,
 - d) die durch eine gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - e) die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.
- Buchstabe d) und e) gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle
3. Der WZV ist berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen, für die nach den Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen, wenn sie ihm angedient werden.

§ 13

Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- 1. Die Überlassungspflichtigen und -berechtigten sowie Selbstanlieferer und deren Beauftragte sind gegenüber dem WZV zur Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Abfalls und der auf dem Grundstück wohnenden und gemeldeten Personen verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- 2. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dem WZV für jedes seiner anschlusspflichtigen Grundstücke das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht in Textform und unverzüglich anzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem WZV in Textform mitzuteilen.

3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung von Menge, Art oder Umfang der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.
4. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten haben auf den anzuschließenden Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
 - die nach Maßgabe dieser Satzung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen/zu dulden,
 - auf dem Grundstück ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen und
 - das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.
5. Mitarbeitern und Beauftragten des WZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des KrWG, des LAbfWG und dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren (vgl. § 19 Abs. 1 KrWG). Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 14 **Überlassen von Abfällen**

1. Abfälle werden überlassen, indem sie der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Grundstücke werden angeschlossen, indem der WZV zum Zwecke der Überlassung Abfallbehälter zur Verfügung stellt.
2. Abfälle dürfen weder in öffentliche Abfallbehälter noch unbefugt in sonstige fremde Abfallbehälter eingefüllt werden.
3. Auf Aufforderung des WZV müssen die Überlassungspflichtigen - und berechtigten und Abfallerzeuger und -besitzer über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassenen Abfälle Auskunft erteilen. Auf Verlangen müssen sie im Einzelfall die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorlegen. Für einzelne Abfälle kann der WZV eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe durch den Kunden fordern, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist. Der WZV hat in Zweifelsfällen ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. In diesem Fall ist der Überlassungspflichtige und

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

-berechtigte verpflichtet, den Abfall bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung, insbesondere die Art der Behandlung oder Ablagerung, so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der WZV hält hierfür gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt ein Abfallzwischenlager vor. § 10 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 15 Haftung

1. Für in die Abfallentsorgung geratene Sachen und Wertgegenstände leistet der WZV, wenn diese nicht auffindbar oder beschädigt sind oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz.
2. Für Schäden, die durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls, durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle, durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle oder durch Überschreitung der höchstzulässigen Füllgewichte verursacht werden, haftet der Verursacher, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor. Abfallerzeuger und Anlieferer haften im Falle der gemeinsamen Verursachung als Gesamtschuldner.
3. Für Schäden, die infolge des Aufstellens von Abgleitbehältern auf dem vom Abfallerzeuger oder -besitzer zugewiesenen Platz oder durch Unterbleiben oder Verzögerung der Abholung entstehen, haftet der WZV nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der WZV für jegliche Form des Verschuldens.

II. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 16 Anfall und Einsammlung der Abfälle

1. Die vom WZV zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch den WZV oder den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen eines Holsystems oder durch die Überlassung der Abfälle im Rahmen eines Bringsystems (Selbstanlieferer).
2. Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach dieser Satzung beginnt, wenn den Anschlusspflichtigen bzw. -berechtigten und/oder den Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt und von diesen entgegengenommen worden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind.
3. Eine Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach dieser Satzung erfolgt ebenfalls dann, wenn Überlassungspflichtige bzw. -berechtigte Abfälle auf Annahmestellen des WZV gemäß den Bestimmungen dieser Satzung selbst anliefern.

4. Als Angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer/Sammelplätze (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung auf den vom WZV bereitgestellten Annahmestellen angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Annahmestelle verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
5. Die Abfälle müssen in die vom WZV gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, ausgenommen aus Anlass von grundstücksbezogenen Sammlungen.
6. Umleerbehälter sind vor und nach der Entleerung auf den Grundstücken grundsätzlich so abzustellen, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich oder, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, mindestens einem Missbrauch oder Beschädigung durch Dritte regelmäßig entzogen sind.
7. Soweit sich Abfallbehälter aus vom Abfallerzeuger oder -besitzer zu vertretenden Gründen nicht oder nicht ganz entleeren oder transportieren lassen, ist der Abfallerzeuger oder -besitzer dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Eine Entsorgung erfolgt mit der nächsten Regelabfuhr.
8. Abfallbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass der Transport keine Verunreinigung des öffentlichen Straßenraumes verursachen kann. Insbesondere ist in Behältern für lose Abfälle höchstens das für den Behälter vorgesehene Abfallvolumen bereitzustellen. Staubende Abfälle sind in reißfesten Verpackungen (z. B. Big-Bags) oder im Einzelfall je nach Abfallart nach besonderer Weisung des WZV in die Behälter zu verbringen.
9. Soweit Wechselbehälter nicht unmittelbar auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, sondern im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden müssen, kann aufgrund generell oder im Einzelfall ergangener ordnungsbehördlicher Anordnung der Aufstellungsort der Behälter vom Ort des Abfallanfalls abweichen. Hierdurch entstehender zusätzlicher Transportaufwand geht zu Lasten des Abfallerzeugers oder -besitzers.

§ 17 Abfallbehälter

1. Auf Grundstücken und für Haushaltungen muss grundsätzlich mindestens je ein Abfallbehälter für Restabfall und für Bioabfall (Standard-Bioabfallbehälter) bereitstehen. Die Größe der Restabfallbe-

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

hälter muss mindestens so bemessen sein, um das ermittelte Mindestentleerungsvolumen des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Haushaltungen/Wohneinheiten bezogen auf ein Kalenderjahr aufzunehmen.

Es sind grundsätzlich Abfallbehälter mit unterschiedlicher Farbe zugelassen als Umleerbehälter

- a) mit 30, 60, 90, 120, 240, 660 und 1.100 Litern für Restabfall und
 - b) mit 80, 120 und 240 Litern für Bioabfälle sowie
 - c) mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern für PPK.
2. Die Abfallbehälter werden vom WZV gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des WZV.
 3. Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abholung legt der WZV fest. Dies geschieht in Abstimmung mit den Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung sowie der gesetzlichen, abfallwirtschaftlichen und ordnungsrechtlichen Belange. In jedem Fall muss mit der Behälterausrüstung, die auch für vorübergehenden Mehrbedarf ausreichen muss, eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle auf dem Grundstück gewährleistet sein. Für jede auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfallart (Restabfall, Bioabfall etc.) ist mindestens ein Abfallbehälter vorzuhalten.
 4. Soweit eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung festgestellt wird, bestimmt der WZV Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.
 5. Die Abfallbehälter sind schonend und pfleglich zu behandeln und bei Bedarf vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu säubern. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber) und eingebrachte Chips zur Identifikation dürfen von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und -berechtigten nicht entfernt oder verdeckt werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden oder Verlust an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Überlassungspflichtige und -berechtigte, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
 6. Für die Einsammlung von Abfall dürfen bei vorübergehendem Mehrbedarf neben den festen Abfallbehältern nur WZV-Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck jeweils getrennt für Rest- und Grünabfall verwendet werden. Diese Säcke sind gegen Gebühr an den Annahmestellen des WZV sowie bei gesondert bekanntgegebenen Verkaufsstellen des Einzelhandels erhältlich. Zugelassen sind Restabfallsäcke mit einem Volumen von 110 Litern und Grünabfallsäcke mit einem Volumen von 80 Litern.

7. Der WZV kann darüber hinaus in Einzelfällen, zum Beispiel für nur gelegentlich bewohnte Wochenendhäuser oder wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht zumutbar ist, die generelle Verwendung von Abfallsäcken zulassen. In diesen Fällen sind über die Abholung der Abfallsäcke hinaus jegliche weitere Entsorgungsleistungen des WZV gebührenpflichtig.
8. Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Schlüssel 170904) und sonstige Abfälle, soweit diese einer Verwertung zugeführt oder nach thermischer Vorbehandlung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld oder auf andere vom WZV zugewiesenen Annahmestellen abgelagert werden können, sind als Wechselbehälter grundsätzlich zugelassen
 - a) genormte Abgleitbehälter, auch mit Verdichtungseinrichtung, Absetzmulden sowie
 - b) weitere, auch nicht starre Behältnisse (z. B. Big-Bags) im Einzelfall, soweit diese durch die Fahrzeuge des WZV aufgenommen und befördert werden können.
9. Die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt werden. Folgende höchstzulässigen Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden:

Abfallbehälter mit

80 Liter	50 kg
90 Liter	50 kg
120 Liter	60 kg
240 Liter	100 kg
660 Liter	270 kg
1.100 Liter	450 kg

Das Füllgewicht von gebührenpflichtigen Restabfallsäcken darf 25 kg, von Grünabfallsäcken 15 kg je Sack nicht überschreiten.

10. Für benachbarte Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftsbehälter“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt.

§ 18

Sammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall

1. Restabfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Behältern überlassen werden. Die Abfuhr des Restabfalls erfolgt nach Tourenplänen, die in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

Restabfallbehälter werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Vorgaben dieser Satzung erfüllt sind. Eine Entleerung bei 2 - Rad und 4- Rad - Behältern erfolgt in der Regel nur, wenn der Abfallbehälter ein Füllvolumen von ca. 75% erreicht hat und der Überlassungspflichtige oder -berechtigte keine wie auch immer geartete eindeutige und für den Mitarbeiter sofort sichtbare Markierung auf den Behältern angebracht hat, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Behälter trotz Erreichen des erforderlichen Füllstandes nicht geleert werden soll, z.B. mit der Aufschrift "Nicht leeren" oder "Stehen lassen". Soll der Abfallbehälter geleert werden, obwohl der erforderliche Füllstand von 75% des Füllvolumens noch nicht erreicht ist, erfolgt eine Entleerung, wenn der Überlassungspflichtige oder -berechtigte eine wie auch immer geartete eindeutige und für den Mitarbeiter sofort sichtbare Markierung auf den Behältern angebracht hat, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Behälter trotz Nichterreichen des erforderlichen Füllstandes geleert werden soll, z.B. mit der Aufschrift "Leeren" oder "Mitnehmen". Die Markierungen müssen mit den Behältern verbunden sein, dürfen jedoch keine Beschädigung oder nachhaltige Verschmutzung der Abfallbehälter verursachen. Unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter und etwaigen Markierungen kann der WZV eine Entleerung durchführen, wenn dies aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen, insbesondere wegen des Zustandes des Inhaltes der Abfallbehälter, erforderlich ist.

2. Der WZV kann im Einzelfall oder bei örtlich begrenzten Abfuhrbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Dies gilt insbesondere aus hygienischen Gründen oder bei der versuchsweisen Einführung neuer Entsorgungssysteme.
3. Die 2- Rad Restabfallbehälter müssen bei Teilnahme an der Regelabfuhr am Entleerungstag bis 6:00 Uhr bereitgestellt werden
 - grundsätzlich am Rand einer befahrbaren, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße und
 - grundsätzlich auf dem Gehweg oder
 - auf schriftliche Aufforderung wegen der technischen Besonderheiten des Sammelfahrzeugs oder aus anderen zwingenden Gründen auf einen vom WZV gesondert bezeichneten Platz oder
 - an einem ausdrücklich in Textform vereinbarten anderen, befestigten Abstellplatz.
4. Die Restabfallbehälter sind so rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Sammelfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung der Restabfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. 4 - Rad - Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660l und 1.100l werden im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ohne gesonderte Gebühr über eine Strecke bis zu 5,0m vom WZV zum Zwecke der Entleerung bewegt.

5. Der WZV kann für Abfallbehälter einen Vorstellservice gegen gesondert vereinbartes privatrechtliches Entgelt erbringen. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt.
6. Die Restabfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behälter eingestampft oder eingeschwemmt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. heiße Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, welche die Behälter, Müllfahrzeuge und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen, beschädigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behälter eingefüllt werden.
7. Restabfallbehälter, die entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder Kennzeichnung nicht zugelassene Stoffe enthalten oder deren Deckel nicht schließt, weil sie überfüllt sind oder deren höchstzulässiges Gesamtgewicht überschritten ist, werden nicht entleert.
8. Bei Frost obliegt es den Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten, den Behälterinhalt vor der Entleerung so zu lockern, dass eine ordnungsgemäße Entleerung erfolgen kann.
9. Zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter mit einem Volumen von 660 Liter und 1.100 Litern müssen gesichert sowie ausschließlich auf befestigten Abstellplätzen aufgestellt werden. Transportwege müssen befestigt sein und einen ungehinderten Behältertransport ermöglichen.
10. Neben der Entsorgung des Restabfalls im Holsystem kann der Überlassungspflichtige Restabfall an die vom WZV bekanntgegeben Annahmestellen direkt anliefern (Bringsystem). Die Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung bleibt davon unberührt.

§ 19

Sammlung, Transport und Entsorgung von Bioabfall und Grünabfall

1. Bioabfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Behältern überlassen werden. Bioabfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. TierNebG) einer gesonderten Entsorgung bedürfen oder von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht in die Bioabfallbehälter eingeworfen werden.
2. Die überlassenen Bioabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.
3. Bioabfälle werden in der Regel zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der WZV kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
4. Im Übrigen gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

5. Die Abfallerzeuger und -besitzer haben die Möglichkeit, die auf den Grundstücken saisonbedingt in größeren Mengen anfallenden oder sperrigen Grünabfälle, z.B. Laub, Baum-, und Heckenschnitt, Rasenschnitt, Äste, Stämme und Wurzeln mit einem Durchmesser < 10cm auf den Anlagen des WZV abzugeben. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.
6. Grundstücke können auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen an die Bioabfallentsorgung mit einem sogenannten Saison-Bio-Abfallbehälter angeschlossen werden. Als Saison gilt die Zeit von Monat April bis einschließlich Monat Oktober eines jeden Jahres. Der Anschluss erfolgt über die gesamte Saison von 7 Monaten, es sei denn es erfolgt ein Wechsel des Grundstückseigentümers. In diesem Fall endet die Saison am Ende des Monats, in welchem dem WZV der Wechsel des Grundstückseigentümers mitgeteilt wurde. Bei einer Anmeldung während der Saison gilt der Anschluss für die gesamte Saison. Die Abfallbehälter verbleiben außerhalb der Saison auf dem jeweiligen Grundstück und sind vor Beschädigung und Diebstahl entsprechend zu sichern. Der Anschluss- und Überlassungspflichtigen kann den Anschluss während der Saison zum Ende eines Kalendermonates mit einer Frist von 2 Wochen gebührenpflichtig kündigen.
7. Grünabfall aus privaten Haushaltungen kann vom WZV gebührenpflichtig auf Abruf abgeholt werden (Holsystem). Die Entsorgung von Grünabfall im Holsystem ist auf eine haushaltsübliche Menge von 2,0 m³ je Abruf und die Anzahl der Abrufe je Abholtermin auf 3 begrenzt.

§ 20

Sammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll

1. Sperrmüll kann vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen des WZV angeliefert werden (Bringsystem). Bei der Anlieferung von 2 m³ Sperrmüll oder weniger je Anlieferung werden keine Gebühren erhoben. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf Abruf vom WZV gebührenpflichtig auf Abruf abgeholt wird (Holsystem). Die Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem ist auf 2,0 m³ je Abruf und die Anzahl der Abrufe je Abholtermin auf 3 begrenzt.
2. Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:
 - a) Restabfall,
 - b) Bioabfall,
 - c) Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere Bauschutt, Fensterrahmen und Türen (auch aus dem Wohnbereich), Sanitäreinrichtungen, sonstige Bau- und Montageabfälle, Abbruchmaterialien, Heizungsanlagen,
 - d) Schadstoffhaltige Abfälle,
 - e) Tanks, Fahrzeugreifen, -sitze, und -kunststoffteile,

- f) Holzabfälle, insbesondere Altholz aus dem Gartenbereich (Jägerzäune, Pergolen, Tierställe),
 - g) Kleinabfälle (nicht sperrige Abfälle, die aufgrund ihrer Größe in Abfallbehälter entsorgt werden können), die in Behältnissen (Tüten, Kartons) bereitgestellt werden.
3. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Überlassungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Überlassungsberechtigten haben die von ihnen bereitgestellten Abfälle, die von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind, wieder zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sofern der Bereitstellungsort durch den Sperrmüll verunreinigt wurde, ist der Überlassungsberechtigte zur Wiederherstellung der Sauberkeit verpflichtet.
4. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Nägel, Glasscherben u.ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen vorher zu entfernen.
5. Die Sammlung des Sperrmülls im Holsystem kann mit der Sammlung von Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem kombiniert werden (Kombi-Sammlung). Die Kombi-Sammlung ist Bestandteil der Sammlung des Sperrmülls im Holsystem.

§ 21

Sammlung, Transport und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Schadstoffhaltige Abfälle werden vom WZV getrennt von den übrigen Abfällen gesammelt und entsorgt. Schadstoffhaltige Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Mengen im Bringsystem ist auf haushaltsübliche Mengen in einem Umfang von 20 kg je Anlieferung begrenzt. Soweit die Menge von 20kg je Anlieferung überschritten wird, ist der Überlassungspflichtige oder -berechtigte verpflichtet diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Schadstoffhaltige Abfälle können auf den vom WZV benannten Annahmestellen oder an mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Sammlungssysteme des WZV und Termine der Sammlung aus privaten Haushaltungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten:
- a) Abgabe bei den für einzelne schadstoffhaltige Abfälle eingerichteten Annahmestellen des Handels,
 - b) Abgabe bei den Schadstoffannahmestellen auf der Zentraldeponie, Schmalfeld, Norderstedt und dem Schadstoffzwischenlager in Bad Segeberg,

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

- c) Abgabe beim Schadstoffmobil (mit Ausnahme von Kühlgeräten, Haushaltselektrogeräten oder Haushaltsgeräten mit elektronischen Bauteilen),
- d) Abrufentsorgung durch den WZV nach Maßgabe einer Einzelfallregelung, wenn dieses im Einzelfall begründet ist oder schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen.

§ 22

Sammlung, Transport und Entsorgung von Schrott

1. Schrott aus privaten Haushaltungen wird im Rahmen der Kombi-Sammlung je nach Bedarf auf Abruf abgefahren (Holsystem). Der abzuholende Schrott wird bei der Bestimmung der Menge nach 19 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Die Entsorgung von Schrott im Bringsystem ist auf haushaltsübliche Mengen begrenzt.
2. Von der Entsorgung von Schrott sind ausgeschlossen:
 - a) Restabfall,
 - b) Bioabfall,
 - c) Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere Bauschutt, Fensterrahmen und Türen (auch aus dem Wohnbereich), Sanitäreinrichtungen, sonstige Bau- und Montageabfälle, Abbruchmaterialien, Heizungsanlagen,
 - d) Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme von Kühlgeräten, Haushaltselektrogeräte sowie Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und Schaltelementen,
 - e) Schadstoffhaltige Abfälle,
 - f) Tanks, Fahrzeugreifen, -sitze, und -kunststoffteile,
 - g) Holzabfälle, insbesondere Altholz aus dem Gartenbereich (Jägerzäune, Pergolen, Tierställe).
3. Von der Schrottentsorgung nach Abs. 1 Satz 1 (Holsystem) ist Schrott, der in einem Stück schwerer als 50 kg oder länger als 2,5 m ist ausgeschlossen.
4. Für die Bereitstellung des Schrotts gilt § 20 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

§ 23

Sammlung, Transport und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräte

1. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen des WZV angeliefert werden (Bringsystem). Die Anlieferung ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt und gebührenfrei. Daneben besteht die Möglichkeit, dass Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen auf Abruf im Rahmen der Kombi-Sammlung vom WZV gebührenpflichtig abgeholt werden (Holsystem). Die abzuholende Menge an Elektro- und Elektronikgeräten wird bei der Bestimmung der Menge nach 19 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung berücksichtigt.
2. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des WZV nach § 24 dieser Satzung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
3. Die Geräte sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen.
4. Kühlgeräte, Haushaltselektrogeräte sowie Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und Schaltelementen können auch in Verbindung mit der Sperrmüllentsorgung getrennt überlassen werden.
5. Besteht für Elektro- und Elektronikgeräte eine Rückgabemöglichkeit oder eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, so sind diese Gegenstände an den Hersteller oder die andere Stelle abzugeben. Regelungen nach § 26 KrWG haben dabei Vorrang.
6. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

§ 24

Entsorgung sonstiger Abfälle

1. Der WZV entsorgt sonstige Abfälle aus privaten Haushalten, die nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und auch nicht von der Entsorgung nach den §§ 18ff erfasst sind im Bringsystem. Der Überlassungspflichtige ist verpflichtet, diese Abfälle an eine vom WZV benannte Annahmestelle anzuliefern.
2. Sonstige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - Altholz (A1-A3/A4)
 - Bauschutt (unbelastet/belastet)

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

- Baumischabfälle
- Füllboden, Bodenaushub
- Stubben, Stämme > 10cm Durchmesser
- Asbestzement
- Dachpappe
- Dämmmaterial
- Gipskarton, Gipsabfälle, Porenbeton
- Altreifen.

3. Die jeweiligen Benutzungsordnungen der Annahmestelle sind zu beachten.

§ 25

Sammlung, Transport und Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

1. Die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) erfolgt im Holsystem. Darüber hinaus können die Abfallerzeuger und -besitzer PPK in haushaltsüblichen Mengen an die vom WZV bekanntgegebenen Annahmestellen in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei anliefern.
2. § 18 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 26

Abfallentsorgungsanlagen

1. Der WZV stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf eigenen Anlagen oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
2. Der WZV ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der WZV keinen Einfluss hat, steht den Überlassungspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
4. Die Benutzung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen des WZV wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Bekanntmachungen

1. Der WZV veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen nach dieser Satzung durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wzv.de. Hierauf wird in der „Segeberger Zeitung“ hingewiesen.
2. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 28 Gebührenerhebung

Der WZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung

1. Der WZV kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Zwangs- und Bußgeldern gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 30 Datenverarbeitung

1. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für Datenverarbeitungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung ist:

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

Tel: 04551 9090

Fax: 04551 909149

E-Mail: info@wzv.de

2. Zur Erfüllung der Aufgaben des WZV ist dieser gemäß § 22 LAbfWG berechtigt, die zur Durchführung des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und des § 5 LAbfWG und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen zu verarbeiten.
3. Zu den betroffenen Abfallerzeugern und -besitzern von Abfällen aus privaten Haushaltungen zählen
 - a) der Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstücks,
 - b) Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten bezüglich des angeschlossenen Grundstücks, insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch,
 - c) auf dem zu veranlagenden Grundstück gemeldete Personen,
 - d) Inhaber, Geschäftsführer und Bevollmächtigte eines auf dem zu veranlagenden Grundstück ansässigen Gewerbe- oder freiberuflichen Betriebes, Vorstandsmitglieder eines auf dem Grundstück ansässigen Vereins,
 - e) Drittbeauftragte oder vertragliche Verpflichtete, derer sich der Abfallerzeuger und -besitzer zur Sammlung, zur Behandlung und Verwertung der Abfälle bedient,
 - f) Anlieferer von Abfällen, anliefernde Transportunternehmen.
4. Erforderliche Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:
 - a) Kontakt- und Adressdaten,
 - b) Bankverbindungsdaten,
 - c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
 - d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen,
 - e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
 - f) Name des Gewerbe- oder freiberuflichen Betriebes, Tag der Errichtung bzw. Aufnahme der freiberuflichen Arbeit, Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister,

- g) Eigentumsrechte betreffend des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks; Art und Umfang eines dinglichen Grundstücksnutzungsrechts (insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch),
- h) Kataster- und Grundbuchdaten des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks inkl. Grundstücksgröße,
- i) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister, insbesondere Zahl der auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks gemeldeten Personen, deren Vor- und Familiennamen, Art der Meldung (Haupt- oder Nebenwohnung), Tag der An- oder Abmeldung,

Automatisierte Entscheidungen oder „Profiling“ im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

5. Bei Selbstanlieferungen ist der WZV berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens,
- c) Zeitpunkt des Abfallanfalls, Art und Menge der angelieferten Abfälle.

6. Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den überlassungspflichtigen Abfallerzeugern oder -besitzern im Rahmen ihrer bestehenden Auskunfts- und Deklarationspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben. Soweit erforderlich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 4 gem. Art. 6 Abs.1 lit. e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG bei folgenden Stellen zulässig:

- a) Meldedateien der Meldebehörden,
- b) Grundsteuerdaten der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Steuerbehörde,
- c) Grundbuch des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Amtsgerichts,
- d) Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- e) Unterlagen der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde,
- f) Liegenschaftskataster des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Katasteramtes,
- g) dem im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Handelsregister und Vereinsregister,
- h) der Gewerbedatei des im Geltungsbereich der Satzung jeweils zuständigen Amtes,

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

- i) Angaben der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle sowie Angaben der zuständigen Industrie- und Handelskammer,
 - j) Angaben der berufsständigen Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen, in denen für Freiberufler im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz eine Zwangsmitgliedschaft besteht, aus den bei ihnen gespeicherten Daten
 - k) ggf. Online-Erfassung über ein Internet-Portal des WZV,
 - l) Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort,
 - m) Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen des WZV.
7. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung genutzt, wozu insbesondere gehört:
- a) Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen einschließlich der Änderung der Größen von Behältern, Containern oder Wechselbehältern sowohl für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung als auch von Abfällen zur Verwertung,
 - b) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abfallabholung sowie
 - c) die Gebührenberechnung und -einzahlung.
8. Datenverarbeitung im Sinne dieser Satzung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
9. Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Erbringung der Entsorgungsleistung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
- a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

10. Die nach Absatz 4 lit. i), Abs. 6 lit. a) erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten des Gebührenschuldners handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des Gebührenschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Wohneinheiten sowie die zur Bemessung des Volumens der Abfallbehälter und zur Ermittlung des Mindestentleerungsvolumens erforderlichen Daten gespeichert werden.

Bezüglich der Berichtigung und Löschung der personenbezogenen Daten findet § 34 LDSG Anwendung.

§ 31 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 17b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung anfallenden Abfälle nicht getrennt hält oder nicht getrennt dem WZV überlässt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung getrennt zu überlassene gefährliche Abfälle verdünnt oder mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vermischt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung dem WZV von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt,
 - d) entgegen § 11 dieser Satzung sein anschlusspflichtiges Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallentsorgung des WZV nicht nutzt, insbesondere den anfallenden und überlassungspflichtigen Abfall nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem WZV überlässt,
 - f) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung dem WZV keine oder keine zutreffende Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls und der auf dem Grundstück wohnenden und gemeldeten Personenzahl erteilt oder nicht alle Umstände mitteilt, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen,
 - g) entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung dem WZV nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht in Textform und unverzüglich anzeigt oder bei einem Wechsel der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die relevanten Änderungen nicht unverzüglich dem WZV in Textform mitteilt,

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

- h) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung dem WZV nicht mitteilt, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung von Menge, Art oder Umfang der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist,
- i) entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung nicht alle Maßnahmen trifft oder duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, insbesondere die nach Maßgabe dieser Satzung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern nicht aufstellt bzw. deren Aufstellung duldet, auf dem Grundstück keine ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung stellt oder das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG nicht duldet,
- j) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle in öffentliche Abfallbehälter oder unbefugt in sonstige fremde Abfallbehälter einfüllt,
- k) entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle nicht in die vom WZV gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt,
- l) entgegen § 16 Abs. 6 dieser Satzung Abfallbehälter vor und nach der Entleerung auf den Grundstücken nicht so abstellt, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich oder, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, mindestens einem Missbrauch oder Beschädigung durch Dritte regelmäßig entzogen sind,
- m) entgegen § 16 Abs. 8 dieser Satzung Abfallbehälter so befüllt, dass der Transport Verunreinigung des öffentlichen Straßenraumes verursacht,
- n) entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht mindestens je einen Abfallbehälter für Restabfall und für Bioabfall (Standard-Bioabfallbehälter) gemäß den Regelungen dieser Satzung vorhält,
- o) entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht schonend und pfleglich behandelt oder bei Bedarf nicht säubert oder auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber) entfernt oder verdeckt,
- p) entgegen § 17 Abs. 9 dieser Satzung Abfallbehälter entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt oder das höchstzulässige Gesamtgewicht bei der Befüllung überschreitet,
- q) entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung Restabfälle in anderen als dafür zugelassenen Behältern überlässt,
- r) entgegen § 18 Abs. 6 dieser Satzung Restabfallbehälter so weit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt, Abfälle in Behälter einstampft oder einschwemmt oder glühende oder heiße Stoffe, die Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen, beschädigen oder übermäßig verschmutzen können, in die Behälter einfüllt,

- s) entgegen § 18 Abs. 9 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter 660 Liter und 1.100 Liter nicht sichert oder nicht auf befestigten Abstellplätzen aufstellt,
 - t) entgegen § 19 Abs.2 oder Abs. 3 dieser Satzung Bioabfälle nicht in den dafür zugelassenen Behältern überlässt oder Bioabfälle, die einer gesonderten Entsorgung bedürfen oder von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, in die Bioabfallbehälter einwirft oder Bioabfälle, die nicht frei von nicht kompostierbaren Abfällen überlässt,
 - u) entgegen § 20 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung im Holsystem ausgeschlossene Abfälle nicht wieder zurücknimmt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt oder sofern der Bereitstellungsort verunreinigt wurde, die Sauberkeit nicht wiederherstellt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.
 - 3. Ordnungswidrig nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 LABfWG handelt, wer entgegen § 7 LABfWG Abfälle, die überlassungspflichtige Abfallbesitzer in Erfüllung ihrer ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch den WZV oder dessen Beauftragten bereitgestellt hat, als Dritter an sich nimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.
 - 4. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AS) des WZV vom 4. Dezember 2012 außer Kraft

Bad Segeberg, den **<XX>**

Anlage 1: Liste der von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle